

## **I. Name und Sitz**

Art. 1

Die Frauengemeinschaft der Pfarrei Unterägeri ist ein Verein gemäss Art, 60 ff ZGB und besteht seit November 1917. Er ist parteipolitisch neutral.

## **II. ZIEL UND AUFGABEN**

Art. 2

Die Aufgaben der Frauengemeinschaft sind besonders:

- Die Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Selbstverwirklichung der Frau und Mutter in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen, wie in Belangen des kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- Aktive Teilnahme am Leben der Pfarrei und Zusammenarbeit mit dem Pfarreiteam.
- Pflege einer frohen Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe.
- Zusammenarbeit mit der Leitung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes.

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 4

Die Aktiv-Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Mitglied werden können alle Frauen, die Interesse an der Gemeinschaft zeigen.

Die Aufgaben der Frauengemeinschaft sind besonders:

- Die Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Selbstverwirklichung der Frau  
Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind aktiv und passiv wahlfähig.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu richten.
- Sachanträge, die ein selbständiges Traktandum bilden, sind mindestens zehn Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

Art. 5

Für die verstorbenen Mitglieder wird jährlich ein Sterbegedächtnis gehalten.

## **IV. MITTEL**

Art. 6

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche
- Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene.
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge etc.
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen: z.B. für Mütter von Kleinkindern
- Soziale Dienste

Art. 7

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 8

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeitrag der Mitglieder, festgelegt durch die Generalversammlung (ab 70. Altersjahr freiwillig)
- Einnahmen von Veranstaltungen und Sammlungen
- Freiwillige Gaben und Zuwendungen
- Zinserträge des Kapitals

## V. ORGANISATION

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

**Die Generalversammlung (GV)** ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich am ersten Dienstag nach Aschenmittwoch statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage zum Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

- Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angaben der Traktanden, beim Vorstand verlangt.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- Die Stimmenzähler werden an jeder Versammlung besonders gewählt.

Art. 11

Aufgaben der Generalversammlung (GV):

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Annahme und Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die schriftlich 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht wurden.
- Im Übrigen entscheidet die GV über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art 12

**Der Vorstand** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der GV für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In der Regel ist eine Wiederwahl zweimal möglich. Die Präsidentin wird durch die GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Ortspfarrer oder eine von ihm gewählte Person gehört von Amtes wegen dem Vorstand als geistlicher Begleiter an.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie übernehmen einen festen Aufgabenkreis (Ressort).

Art. 13

**Erweiterter Vorstand:**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeitsgruppen und/oder weitere Mitarbeiterinnen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 14

**Gruppierungen innerhalb des Vereins:**

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen, z.B. Club junger Mütter (ab 2001 Treff junger Eltern), eine weitgehende Selbständigkeit gewähren: Leitung durch eigenes Team,

eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse. Die Integration dieser Gruppierungen in die Frauengemeinschaft (FG) der Pfarrei wird gewährleistet durch:

- Vertretung eines Mitglieds des Leitungsteams im Vorstand der FG
- Gemeinsame Veranstaltungen (GV, gemeinsame Eucharistiefeier, bildende und unterhaltende Anlässe)
- Der Jahresabschluss wird der Hauptkasse des Vereins vorgelegt.

Art. 15

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, und sie können zweimal wiedergewählt werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 16

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenso über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.

Art. 17

Die Frauengemeinschaft Unterägeri entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund den an der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 18

Diese Statuten wurden mit sofortiger Gültigkeit an der Generalversammlung vom 6. März 2001 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Unterägeri, 6. März 2001

Die Präsidentin

Die Aktuarin